

Grundsätzlich gilt: Die Rechte des Markeninhabers erstrecken sich auch auf die Verpackung seiner Ware und bilden mit ihr zusammen eine geschützte Einheit. Dies führt dazu, dass er Dritten verbieten kann, die Verpackung der Ware im Aussehen zu verändern oder die Waren in andere Packungsgrößen oder Arten von Behältnissen umzupacken oder umzufüllen und erneut mit seiner Marke zu versehen. Jede Neuetikettierung eines mit einer Marke versehenen Produkts greift in das Recht des Markeninhabers ein. So reicht schon der Austausch einer fremdsprachigen gegen eine in deutscher Sprache verfasste Gebrauchsanleitung für eine Markenverletzung regelmäßig aus.

Diese Rechtsfolge führt naturgemäß zu einem Konflikt mit der europarechtlich geschützten Warenverkehrsfreiheit. Dabei wird behauptet, dass die Warenverkehrsfreiheit grundsätzlich auch Eingriffe in Markenrechte rechtfertigt. Diese pauschale Aussage ist falsch. Vielmehr werden die rechtlichen Konflikte zwischen den Markenrechten des Originalherstellers und dem sich auf die Freiheit des Warenverkehrs berufenden Importeur in der Rechtsprechung im wesentlichen durch fünf kumulativ zu erfüllende Kriterien gelöst, bei deren Vorliegen ein Parallelimport zulässig ist. Die Abwesenheit nur einer Voraussetzung führt dann konsequent zu einer Markenverletzung.

Der Eingriff in die Markenrechte darf (1) den Originalzustand des Pflanzenschutzmittels in keiner Weise beeinträchtigen. Ohne diesen Eingriff ist (2) der Vertrieb im Bestimmungsland nicht möglich (z.B. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache). Es ist (3) sowohl der Hersteller als auch das Unternehmen anzugeben, dass die Etikettierung oder die sonstige Umverpackung geändert hat. Das geänderte Produkt darf (4) den Ruf des Markeninhabers nicht schädigen. Letztlich muss (5) der Importeur den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen im Bestimmungsland unterrichten und ihm auf Verlangen kostenfrei ein Muster der umgepackt Ware zur Verfügung stellen. Somit gilt, dass einem Parallelimporteur das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels durch den Markeninhaber nicht untersagt werden kann; dieses Inverkehrbringen ist jedoch Regeln unterworfen, die der Importeur – neben den zulassungsrechtlichen Vorschriften – beachten muss, andernfalls das Inverkehrbringen wegen Markenverletzung entweder nach Art. 9 VO (EG) Nr. 207/2009 oder nach § 14 Abs. 5 MarkenG durch die ordentlichen Gerichte – und zwar ungeachtet einer Parallelandelsgenehmigung - verboten werden kann. Daneben kann in Einzelfällen auch ein lauterkeitsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung nach § 8 Abs. 1 UWG – insbesondere wegen unzulässiger Nachahmung nach § 4 Nr. 9 UWG oder vergleichender Werbung nach § 6 UWG bestehen.

27-5 - Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln (Prozessuale Fragen)

Peter Koof

Rechtsanwälte Koof & Kollegen und Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz e.V.

Im streitigen Rechtsverhältnis zwischen Behörde, Zulassungsinhaber und Importeur können prozessuale Fragen genauso Streit entscheidend sein wie das materielle Recht.

1. Verwaltungsprozessrecht

In einer im Verwaltungsprozess erhobenen Klage hat ein Zulassungsinhaber die Verpflichtung der Behörde geltend gemacht, eine angeblich rechtswidrige Verkehrsfähigkeitsbescheinigung widerrufen zu müssen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG NW hat auch das VG Braunschweig die Klage als unzulässig abgewiesen. Soweit der Kläger zur Zulässigkeit der Klage die faktische Betroffenheit als Zulassungsinhaber geltend gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine solche auch nach europäischem Recht nicht ausreicht. Auch der EuGH überlasse es dem nationalen Recht, also hier § 42 Abs. 2 VwGO bzw. der Schutznormtheorie, ob jemand ein konkretes Rechtsschutzbedürfnis hat (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 08.05.2013, Az. 2 a 1227/12). Schon zu früherer Zeit hatte das OVG die Klagebefugnis nach nationalem Recht verneint (vgl. OVG NW, Urteil vom 29.05.2007, Az. 13 B 647/07).

2. Zivilprozessrecht

Nach mehreren Entscheidungen des BGH (BGH, Urteil vom 19.11.2009, I ZR 186/07 „Quizalofop“) liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Identität von Import- und Referenzmittel beim Importeur. Diese Rechtsauffassung darf jedoch im Zivilverfahren nicht überdehnt werden. Verlangt der Kläger ein Vertriebsverbot mit der Begründung, das konkurrierende Importmittel weiche in seiner stofflichen Zusammensetzung von der zugelassenen Spezifikation des Referenzmittels ab, ist er als Kläger zunächst einmal verpflichtet, dies substantiiert darzulegen. D.h. er kann sich nicht auf die pauschale Behauptung einer stofflichen Unterschiedlichkeit zurückziehen, sondern hat konkret darzulegen, worin der stoffliche Unterschied zwischen Import- und Referenzmittel bestehen soll. Erst dann kann der Importeur verpflichtet werden, unter Darlegung ihm bekannter oder zugänglicher Daten die ausreichende stoffliche Übereinstimmung von Import- und Referenzmittel darzulegen.

27-6 - Aktuelle juristische Fragen zum EU-Parallelhandel und Import von PSM

New Legal Aspects to EU-Parallel Trade and Import of PPP

Peter E. Quart

Dr. Quart & Kollegen, Freiburg

Durch die Reform infolge von EU-VO 1107/2009 und neuem PflSchG 2012 hat sich der Parallelhandel und Importmarkt in der EU verändert. Infolge gesetzlicher Übergangsregelungen bleiben alle alten Importgenehmigungen bis zum Zulassungsende des Referenzmittels und damit noch viele Jahre weiter gültig. Die Rechtmäßigkeit von Importen hängt also davon ab, wann die Genehmigung erteilt wurde. Wesentlicher Unterschied nach neuem Recht ist seit 14.06.2011 die zwingende "Herstelleridentität" von Import- und Referenzmittel und die Strafbarkeit illegaler Importe. Nach der von Bayer erwirkten Rechtsprechung der letzten Jahre muss Herstelleridentität aber auch bei "alten" PI-Nummern vorliegen, wenn diese für ein herstelleridentisches Referenzmittel erteilt wurden.

Die Jahre 2013 und 2014 waren bislang durch einen deutlichen Rückgang illegaler Importe geprägt. Festzustellen war allerdings, dass vermehrt bislang nicht bekannte Importeure aus dem EU-Ausland neu auf dem deutschen Markt auftraten. Dies ist offensichtlich auf eine neue Strategie im Importhandel zurückzuführen, die vermutlich auf die neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere den neuen Straftatbestand bei rechtswidrigen Importen zurückzuführen ist. Festzustellen ist seit dem letzten Jahr, dass zahlreiche in der Vergangenheit mit illegalen Importen auffällige Importeure Importmittel nicht mehr selbst eingeführt, sondern lediglich auf der zweiten Handelsstufe vertrieben haben. Regelmäßig wurde in solchen Fällen darauf verwiesen, dass diese von einem ausländischen Inhaber einer PI-Nr. in Deutschland erworben wurden und deshalb bei dem Weitervertrieb in Deutschland in gutem Glauben gehandelt wurde. Hinsichtlich der von Gerichten in solchen Fällen erlassenen Vertriebsverbote kommt es darauf allerdings nicht an, weil auch der Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln verboten ist und sanktioniert werden kann. Gerichtliche Unterlassungsverbote werden verschuldensunabhängig ausgesprochen. Die Frage des Verschuldens ist allerdings für Auskunfts- und Schadensersatzansprüche maßgeblich. Diese Ansprüche treffen in erster Linie den verantwortlichen Importeur. Da es sich hier zuletzt vermehrt um bislang unbekannte kapitalschwache Importeure mit Sitz im EU-Ausland handelte, ist davon auszugehen, dass diese sofort Insolvenz anmelden, wenn sie von deutschen Herstellern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Auffällig wurden hier u.a. mehrere Unternehmen aus Spanien, Großbritannien und einigen osteuropäischen EU-Staaten. Allerdings konnten in diesem Zeitraum mehrere Urteile deutscher Gerichte erwirkt werden, mit denen auch den Händlern zur Auflage gemacht wurde, eingekaufte Importmittel zuvor zumindest stichprobenweise auf Wirkstoff und Wirkstoffgehalt zu prüfen. Die Gerichte sahen hier eine Verpflichtung des Handels insbesondere dann, wenn aufgrund der Einkaufspreise erkennbar war, dass ein zugelassenes hersteller-